

K r e i s v e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Bachschlucht in Sophienhof" in der Gemeinde Schellhorn

Aufgrund des § 20 des Landschaftspflegegesetzes vom 19.11.1982
(GVOB1. Schleswig-Holstein S. 256) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemeinde Schellhorn auf dem Flurstück 58/5 der Flur
4 der Gemarkung Sophienhof befindliche Bachschlucht wird zum ge-
schützten Landschaftsbestandteil erklärt und mit der Bezeichnung

"Bachschlucht von Schellhorn"

im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim
Landrat des Kreises Plön als untere Landschaftspflegebehörde
unter Nr. 2 geführt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Bachschlucht.
2. Der Geltungsbereich ist ca. 5.800 qm groß. Die Grenzen
des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer
Karte im Maßstab 1 : 2000, die Bestandteil dieser Ver-
ordnung und ihr als Anlage beigelegt ist, eingetragen.

3. Die Verordnung und die in Absatz 2 genannte Karte werden beim Landrat des Kreises Plön (untere Landschaftspflegebehörde) in Plön archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Amtsvorsteher des Amtes Preetz-Land in Preetz. Die Unterlagen können bei den genannten Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzmotiv

1. Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine tief eingeschnittene Bachschlucht mit Quellbereichen, mäandrierendem Bachlauf, Laubholzbestand und dichter Krautschicht.
2. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die kleine aber gut ausgebildete Bachschlucht langfristig zu erhalten.

§ 4

Inhalt des Ensembleschutzes

Es sind alle Handlungen verboten, die den Schutzgegenstand in irgendeiner Form nachhaltig beeinträchtigen können.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Die Bachschlucht insgesamt in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigen oder zu beseitigen. Dazu zählt das Absenken des Wasserspiegels durch Verrohrung oder durch Trockenlegung des Bachlaufes sowie das Einbringen von Fremdstoffen aller

Art (wie z. B. Knickholz, Steine, Abfälle nach dem Abfallbeseitigungsgesetz). Nicht verboten ist die sich aus der Notwendigkeit einer Kleingewässerpflege periodisch wiederholende Räumung des Bachlaufes von abgesunkenem Blattwerk und abgestorbenen Ästen;

2. die Beseitigung oder Beschädigung der Bäume. Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und der Rinde sowie jede andere Handlung, durch die der Fortbestand gefährdet oder die natürliche Wuchsform beeinträchtigt wird. Das Verbot trifft nicht die Maßnahmen der Pflege und der Gefahrenabwehr und die normale forstwirtschaftliche Nutzung;
3. keine Nutzungsänderung, z. B. keine Nadelholzaufforstung oder völliger Abholzung zwecks Herrichtung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (z. B. Weideland).

§ 5

Ausnahmen

1. Die untere Landschaftspflegebehörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
 - a) Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder
 - c) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und seine Nichtanwendung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

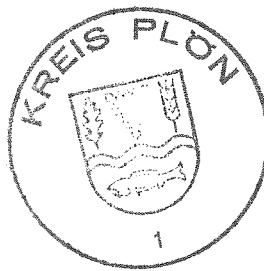
Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 4 werden nach §§ 64 und 67 LPflegG als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Öffentlichen Anzeiger für den Kreis Plön in Kraft.

Plön, den 20. 8. 86



K r e i s P l ö n

Der Landrat

- Untere Landschaftspflegebehörde -

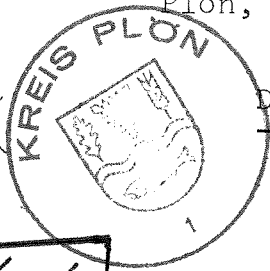
Abgrenzungskarte:

-Maßstab 1 : 2000-

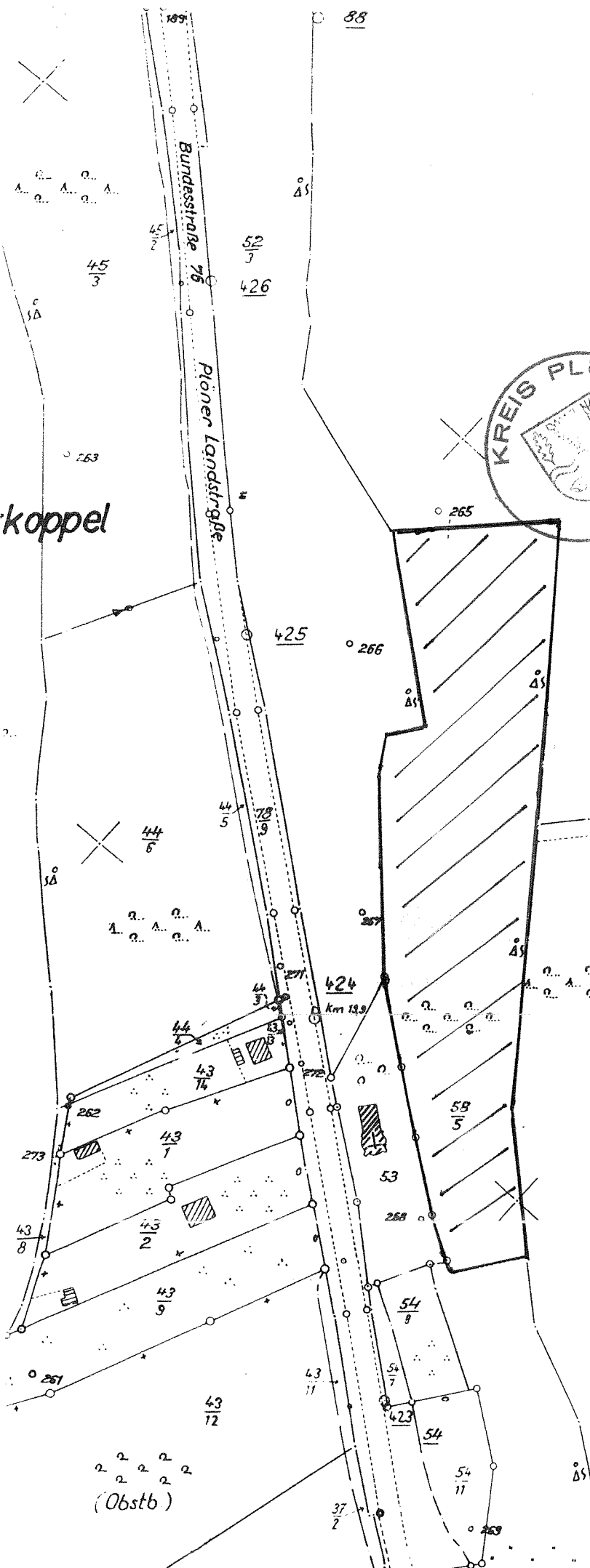
Bestandteil
der Kreisverordnung über den
geschützten Landschaftsbestandteil
"Bachschlucht in Sophienhof"

Plön, den 10. 8. 86

Der Landrat des Kreises Plön
Untere Landschaftspflegebehörde-



Handwritten signature



Flurstück 58/5, Flur 4
Gemarkung Sophienhof,
Gemeinde Schellhorn

Heischberg

59
J

Sophienhof
15/1728



(Obstb)